



Landgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

8 T 34/17

66 XIV 4/16 B Amtsgericht Neustadt

a.Rbg.

- Abschrift -

Hannover, 12.05.2017

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

des Herrn [REDACTED], nach seinen Angaben geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED]
derzeitiger Aufenthalt unbekannt

Betroffener und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 799/15 FA08 Fa

Beteiligte:

Landeshauptstadt Hannover -Fachbereich Recht und Ordnung- Ausländerangelegenheiten, Leinstr. 14, 30159 Hannover,
Geschäftszeichen: 32.33.51 / Kle

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover am 12.05.2017 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer, die Richterin am Landgericht Dr. Wronna und den Vorsitzenden Richter am Landgericht Fredrich beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 11.04.2016 wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. vom 10.03.2016 (- Anordnung der Abschiebungshaft -) den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Landeshauptstadt Hannover hat die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 5.000,00 €

Gründe:

I.

Der Betroffene ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste im [REDACTED] 2012 in das Bundesgebiet ein und äußerte ein Asylbegehren. Im Rahmen des Asylverfahrens wurde er über seine Anzeigepflicht im Falle eines Aufenthaltswechsels und die Folgen bei einer Pflichtverletzung belehrt. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.11.2012 wurde der Asylantrag abgelehnt. Gleichzeitig wurde er aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen, im Falle einer Klageerhebung binnen 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall des Ablaufs der Frist wurde die Abschiebung angedroht. Eine gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gerichtete Klage wurde am 04.09.2014 abgewiesen. Die Entscheidung ist seit dem 09.10.2014 rechtskräftig.

Anlässlich einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde am 23.06.2015 wurde dem Betroffenen eine Ausreisefrist bis zum 30.06.2015 gesetzt. Der Betroffene wechselte jedoch ohne Mitteilung seinen Aufenthaltsort, reiste zu einem unbekannten Zeitpunkt nach Belgien und stellte dort einen Asylantrag. Der Betroffene wurde am 27.10.2015 in die Bundesrepublik überstellt. Ein dann geplanter Abschiebungstermin am 11.01.2016 konnte nicht durchgeführt werden, weil der Aufenthalt des Betroffenen seit dem 04.01.2016 unbekannt war. Der Betroffene wurde zur Festnahme ausgeschrieben.

Nachdem der Betroffene am 28.02.2016 von der Polizei festgenommen worden war, stellte die Ausländerbehörde am 28.02.2016 einen Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung nach § 427 Abs. 1 FamFG (Abschiebungshaft/ Sicherungshaft) für die Dauer von zwei Wochen. In der Hauptsache wurde überdies ein Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft gestellt. In dem Antrag wird ausgeführt, die Terminierung und Organisation einer begleiteten Abschiebung erfordere drei Wochen. Das Amtsgericht hat den Betroffenen am 28.02.2016 angehört. Mit einem am Anhörungstag dem Betroffenen zugestellten Beschluss ordnete das Amtsgericht durch einstweilige Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung nach § 427 Abs. 1 FamFG bis zum 13.03.2016 an. Eine gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde wurde mit Beschluss des LG Hannover vom 28.04.2017 - 8 T 16/16 - zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 08.03.2016 ergänzte die Ausländerbehörde den Antrag auf Sicherungshaft. In der Ergänzung werden Ausführungen zum voraussichtlichen Abschie-

bungstermin gemacht, dieser solle nun am 17.04.2016 stattfinden. Das Amtsgericht Neustadt a. Rbge. hörte den Betroffenen am 10.03.2016 an und ordnete mit Beschluss vom 10.03.2016 Abschiebungshaft bis zum 20.04.2016 an. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde vom 11.04.2016 (Bl. 68 ff. d.A.). Der Betroffene, vertreten durch seinen Verfahrensbevollmächtigten, beanstandet, dass ihm der Haftantrag und die Ergänzung vom 8. März 2016 vor Anhörung nicht ausgehändigt worden seien, anderenfalls hätte er sich auf eine fehlende Belehrung zu den Folgen einer unterlassenen Mitteilung eines Aufenthaltswechsels berufen und die fehlende Zuständigkeit des Gerichts beanstandet. Außerdem rügt der Betroffene einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz.

Eine Abschiebung am 17.04.2016 scheiterte, weil das Flugzeug defekt war. Der Betroffene wurde aus der Haft entlassen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde am 26.04.2016 nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht vorgelegt.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Haftantrags vom 28.02.2016 nebst Ergänzung vom 08.03.2016 und den Beschluss des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. vom 10.03.2016 Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist nach § 58 FamFG statthaft, sie wurde fristgerecht binnen einen Monats am Montag, den 11.04.2016, eingelegt, § 63 Abs. 1 FamFG. Nach Erledigung der Hauptsache ist nach § 62 FamFG zu entscheiden, ob die angefochtene Entscheidung den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.

2. Die Beschwerde ist begründet. Die Entscheidung des Amtsgerichts Neustadt a. Rbge. vom 10.03.2016 hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Ausweislich des Protokolls der Anhörung vom 10.03.2016 (Bl. 52 f. d.A.) ist nicht ersichtlich, dass dem Betroffenen die Ergänzung zum Haftantrag vom 08.03.2016

mitgeteilt und ihm diese Ergänzung in Ablichtung übergeben worden ist. Auch wenn dem Betroffenen der Haftantrag vom 28.02.2016 ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 28.02.2016 bereits ausgehändigt worden war, durfte auf die Übergabe der Ergänzung vom 08.03.2016 nicht verzichtet werden, da sich nur aus der Ergänzung ergab, warum die Ausländerbehörde die Anordnung der Sicherungshaft nicht nur für insgesamt drei Wochen (ab dem 28.02.2016) sondern bis zu einem nunmehr geplanten Abschiebungstermin am 17.04.2016 beantragen wollte. Diese Verlängerung der Haftzeit betraf einen ganz wesentlichen Umstand. Die unterlassene Aushändigung stellt einen Verstoß gegen den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör dar. Die Aushändigung des Haftantrags soll sicherstellen, dass sich der Betroffene zu sämtlichen (tatsächlichen und rechtlichen) Angaben der die Haft beantragenden Behörde äußern kann (BGH, Beschl. v. 21.07.2011 - V ZB 141/11).

Die unterbliebene Aushändigung des Haftantrags führt nur dann zu einer Aufhebung der Haftanordnung (bzw. nach einer Erledigung der Hauptsache zur Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit), wenn das Verfahren ohne diesen Fehler zu einem anderen Ergebnis hätte führen können (BGH, Beschl. v. 16.07.2014 - V ZB 80/13; Beschl. v. 18.02.2016 - V ZB 23/15).

Vorliegend ist davon auszugehen, dass das Verfahren ohne diesen Fehler zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Der Betroffene hätte bereits vor dem Amtsgericht einen Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz rügen können. Er hätte darauf hinweisen können, dass sich den Angaben in dem ergänzenden Schreiben zur Notwendigkeit der Haftdauer nicht entnehmen lässt, warum eine Abschiebung nicht - wie laut Haftantrag vom 28.02.2016 zunächst geplant - noch im März 2016 hätte durchgeführt werden können. Im Falle einer Abschiebung im März hätte auch keine Verlängerung des bis zum 10.04.2016 gültigen Reisepasses erfolgen müssen, die mit einem weiteren Zeitaufwand verbunden sein kann. Tatsächlich hatte die beteiligte Ausländerbehörde in dem Schreiben vom 08.03.2016 nicht dargelegt, warum eine zügige Abschiebung des Betroffenen mit einem noch gültigen Reisepasses nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG.

Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung: Die Entscheidung über die Beschwerde ist mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde anfechtbar (§ 70 Abs. 3 Satz 3 FamFG). Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bundesgerichtshof einzulegen und zu begründen (§§ 71 FamFG, 133 GVG). Die Rechtsbeschwerdeschrift muss von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 3, 114 FamFG). Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass diese Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 72 Abs. 1 FamFG).

Dr. Cramer

Dr. Wronna

Fredrich